



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden

zum Ansatz bei der Anerkennung
institutsbezogener
Sicherungssysteme (Institutional
Protection Schemes – IPS) für
Aufsichtszwecke

BANKENTOEZICHT

Juli 2016

BANKTILSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

1 Einleitung

1. Das vorliegende Dokument beschreibt den Ansatz der EZB bei der Prüfung der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme (Institutional Protection Schemes – IPS) für aufsichtliche Zwecke. Es soll Einheitlichkeit, Wirksamkeit und Transparenz im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Prüfung von IPS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)) im Rahmen der europäischen Bankenaufsicht gewährleisten.
2. Ein IPS ist in der CRR als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung definiert, die Mitgliedsinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf sicherstellt, dass sie über die Liquidität und Solvenz verfügen, die zur Vermeidung eines Konkurses notwendig sind (Artikel 113 Absatz 7 Satz 1 CRR). Die zuständigen Behörden können unter den in der CRR festgelegten Bedingungen von einzelnen Aufsichtsanforderungen absehen oder bestimmte Ausnahmen für Mitgliedsinstitute eines IPS zulassen. Derzeit werden IPS für die Zwecke der CRR in drei am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden Staaten anerkannt: Deutschland, Österreich und Spanien. Absolut betrachtet kommt institutsbezogenen Sicherungssystemen eine erhebliche Bedeutung zu, da 50 % der Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet an einem IPS teilnehmen, was in etwa 10 % der Gesamtaktiva des Bankensystems im Euroraum entspricht. In den meisten Fällen nehmen sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute, die der EZB-Bankenaufsicht unterliegen, am gleichen IPS teil. Genossenschaftsbanken und Sparkassen sind die beiden wichtigsten Sektoren, die in den drei relevanten Ländern des Euro-Währungsgebiets durch IPS gedeckt sind. Ein Hauptmerkmal dieser Sektoren ist der hohe Grad an Autonomie und Unabhängigkeit der einzelnen Kreditinstitute. Somit sind IPS, auch wenn sie die Liquidität und Solvenz ihrer Mitgliedsinstitute gewährleisten, nicht mit konsolidierten Bankengruppen gleichzusetzen.
3. Nach Artikel 113 Absatz 7 CRR kann die EZB einem Kreditinstitut erlauben, Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien, die am gleichen IPS teilnehmen, ein Risikogewicht von 0 % zuzuweisen, wobei Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals begründen, hiervon ausgenommen sind. Dies ist die zentrale Entscheidung im Hinblick auf die Anerkennung eines IPS für aufsichtliche Zwecke. Wird eine Erlaubnis gemäß Artikel 113 Absatz 7 erteilt, hat dies unmittelbar zur Folge, dass die Institute den „Standardansatz“ auf die in Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe f CRR genannten Risikopositionen dauerhaft anwenden dürfen. Darüber hinaus sind die betreffenden Risikopositionen von

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 CRR auf Obergrenzen für Großkredite ausgenommen. Ferner ist die Anwendung von Artikel 113 Absatz 7 eine der Voraussetzungen für die Gewährung zusätzlicher Ausnahmen zugunsten von Mitgliedern eines IPS: a) die Ausnahme vom Abzug von Positionen in Eigenmittelinstrumenten gemäß Artikel 49 Absatz 3 CRR, b) die Ausnahme von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 CRR, c) die Anwendung niedrigerer Abfluss- und höherer Zufluss-Prozentsätze für die Berechnung der Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Requirement – LCR) gemäß Artikel 422 Absatz 8 und Artikel 425 Absatz 4 CRR in Verbindung mit Artikel 29 und 34 der Delegierten Verordnung zur LCR^{2, 3}.

4. Im vorliegenden Dokument wird festgelegt, wie die EZB prüft, ob die IPS und ihre Mitgliedsinstitute die Voraussetzungen erfüllen, die nach der CRR für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 CRR vorliegen müssen. Die Vorgaben des Dokuments werden von den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) bei der Prüfung individueller Anträge bedeutender Institute, die an einem IPS teilnehmen, berücksichtigt.
5. Die Vorgaben enthalten keine neuen aufsichtlichen Anforderungen und sollten nicht als rechtsverbindliche Regeln interpretiert werden. Vielmehr geben sie Aufschluss darüber, wie die EZB Anträge nach Artikel 113 Absatz 7 prüfen wird. Die endgültige Entscheidung der EZB über die Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 113 Absatz 7 erfolgt auf Einzelfallbasis. Die Entscheidung beruht auf einer umfassenden Prüfung aller Aspekte der in der CRR festgelegten Voraussetzungen sowie auf zusätzlichen Informationen, die aus der laufenden Beaufsichtigung der am IPS teilnehmenden Kreditinstitute stammen. Im Rahmen dieser Prüfung sollten die Mitglieder eines IPS einen zentralen Ansprechpartner benennen, um die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden (der EZB und, wenn weniger bedeutende Institute am IPS teilnehmen, den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs)) zu erleichtern.
6. Bevor die EZB eine detaillierte aufsichtliche Bewertung auf der Grundlage von Artikel 113 Absatz 7 Buchstaben a bis i CRR vornimmt, prüft sie, ob ein IPS für den Fall, dass die finanzielle Situation eines teilnehmenden Instituts im Hinblick auf Liquidität und/oder Solvenz sehr angespannt ist, genügend Unterstützung gewähren kann. Artikel 113 Absatz 7 CRR legt keinen bestimmten Zeitpunkt fest, an dem Unterstützung gewährt werden muss, um Liquidität und Solvenz zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Das IPS sollte durch proaktive und rechtzeitige Maßnahmen gewährleisten, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

³ Der Ansatz der EZB in Bezug auf die Nutzung dieser Optionen und Ermessensspielräume ist im Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen beschrieben, der am 24. März 2016 veröffentlicht wurde.

Liquiditätsanforderungen einhalten. Reichen diese präventiven Maßnahmen nicht aus, muss das IPS über materielle oder finanzielle Unterstützung entscheiden. Ein Tätigwerden des IPS gilt spätestens dann als ausgelöst, wenn keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts durch andere Maßnahmen, einschließlich der im Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, abgewendet werden kann. Die vertraglichen oder satzungsmäßigen Regelungen des IPS sollten eine breite Palette von Maßnahmen, Verfahren und Mechanismen enthalten, die den Rahmen für seine Tätigkeit bilden. Dieser Rahmen sollte eine Reihe verfügbarer Maßnahmen vorsehen, darunter sowohl weniger einschneidende Maßnahmen, z. B. eine genauere Überwachung der Mitgliedsinstitute auf der Grundlage relevanter Indikatoren und zusätzlicher Meldepflichten, als auch intensivere Maßnahmen, die angesichts der Risikoexposition des begünstigten Mitgliedsinstituts des IPS und der Schwere seiner finanziellen Engpässe angemessen sind, einschließlich direkter Kapital- und Liquiditätsunterstützung.

7. Die Vorgaben dieses Dokuments geben die Struktur von Artikel 113 Absatz 7 CRR wieder. Daher sind sie in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift zu lesen.
8. Die Begriffe, die in diesem Dokument verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in der CRR, der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (CRD IV)⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (SSM-Verordnung)⁵.
9. Das Dokument legt den Ansatz fest, dem die EZB bei der Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben folgt. Falls im Einzelfall jedoch Umstände vorliegen, die das Abweichen von diesen Vorgaben rechtfertigen, ist die EZB befugt, eine entsprechende Entscheidung zu treffen, sofern diese klar und hinreichend begründet wird. Die Erwägungen, auf denen die Entscheidung über die Abweichung vom festgelegten Ansatz beruht, müssen darüber hinaus mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts übereinstimmen, insbesondere mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und des berechtigten Vertrauens der beaufsichtigten Institute. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der interne Leitlinien wie der

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

vorliegende Leitfaden als „Praxisregeln“ definiert werden, von denen EU-Institutionen in begründeten Fällen abweichen dürfen.⁶

10. Die EZB behält sich das Recht vor, die im vorliegenden Dokument enthaltenen Vorgaben zu überprüfen, um Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder veränderten Umständen sowie dem etwaigen Erlass besonderer delegierter Rechtsakte, die eine bestimmte politische Frage anders regeln, Rechnung zu tragen. Etwaige Änderungen werden veröffentlicht und berücksichtigen die vorgenannten Grundsätze des berechtigten Vertrauens, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung ordnungsgemäß.
11. Die EZB ist für die wirksame und einheitliche Funktionsweise des SSM verantwortlich und sollte im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben die Kohärenz der aufsichtlichen Ergebnisse gewährleisten. Da typischerweise sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute an IPS teilnehmen, ist es wichtig, dass eine einheitliche Behandlung von diesen Instituten im gesamten SSM-Raum sichergestellt ist. Bei der Prüfung der Anerkennung von IPS, an denen sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute teilnehmen, ist es wichtig, dass die EZB, der die Aufsicht über bedeutende Institute obliegt, und die NCAs, denen die Aufsicht über weniger bedeutende Institute obliegt, gleiche Vorgaben verwenden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass IPS, an denen ausschließlich weniger bedeutende Institute teilnehmen, aus Gründen der Einheitlichkeit ähnliche Bewertungskriterien verwenden. In Abstimmung mit den NCAs gelten die Vorgaben des vorliegenden Dokuments auch für die Aufsicht über weniger bedeutende Institute, die von den NCAs ausgeübt wird.
12. Die Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Erteilung der Erlaubnis im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 CRR richten sich an einzelne Mitgliedsinstitute eines IPS. Für IPS, an denen sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute teilnehmen, wird ein Verfahren eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass sich die EZB und die NCAs als zuständige Behörden für Entscheidungen im Zusammenhang mit IPS, einschließlich der Gewährung zusätzlicher Ausnahmen oder Befreiungen, ausreichend abstimmen und konsultieren. Die Abstimmung zwischen der EZB und den NCAs wird auch im Hinblick auf die laufende Überwachung von IPS gewährleistet.
13. Diese Vorgaben werden in den Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen aufgenommen, der am 24. März 2016 veröffentlicht wurde.

⁶ Siehe Randnr. 209 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-189/02, C-202/02, C-205/02 bis C-208/02 und C-213/02: „Der Gerichtshof hat in Bezug auf von der Verwaltung erlassene interne Maßnahmen bereits entschieden, dass sie zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, dass sie jedoch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind. Solche Maßnahmen stellen somit Handlungen allgemeinen Charakters dar, deren Rechtswidrigkeit die betroffenen Beamten und Bediensteten zur Begründung einer Klage gegen auf ihrer Grundlage erlassene Einzelentscheidungen geltend machen können.“

2 Vorgaben für die Prüfung nach Artikel 113 Absatz 7 CRR

Im vorliegenden Abschnitt werden die konkreten Kriterien festgelegt, welche die EZB bei der Prüfung individueller Anträge beaufsichtigter Mitgliedsinstitute eines IPS auf Erteilung der aufsichtlichen Erlaubnis nach Artikel 113 Absatz 7 CRR zugrunde legen wird.

Die EZB erteilt Instituten auf Einzelfallbasis die Erlaubnis, Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, mit denen das jeweilige Institut ein IPS gebildet hat, von den Anforderungen nach Artikel 113 Absatz 1 CRR auszunehmen und diesen Risikopositionen ein Risikogewicht von 0 % zuzuweisen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 113 Absatz 7 CRR erfüllt sind.

Bei der Prüfung, ob diese Erlaubnis zu gewähren ist, trägt die EZB den folgenden Gesichtspunkten Rechnung:

- **Gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 113 Absatz 6 Buchstaben a und d CRR prüft die EZB, ob**
 - (i) die Gegenpartei ein Institut, ein Finanzinstitut oder ein Anbieter von Nebendienstleistungen ist und angemessenen Aufsichtsvorschriften unterliegt,
 - (ii) die Mitglieder des IPS, die die Erlaubnis beantragen, ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben.

- **Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 113 Absatz 6 Buchstabe e CRR, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Institut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Institut durch die Gegenpartei weder vorhanden noch abzusehen ist, gilt Folgendes:**
 - (i) Die Übertragbarkeit von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten werden nicht durch die Beteiligungs- und Rechtsstruktur der Mitglieder des IPS erschwert.
 - (ii) Das formelle Beschlussfassungsverfahren zur Übertragung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS gewährleistet unverzügliche Übertragungen.
 - (iii) Die Satzungen der Mitglieder des IPS, Gesellschaftsverträge oder andere bekannte Verträge enthalten keine Bestimmungen, welche die Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Gegenpartei behindern könnten.

- (iv) In der Vergangenheit sind keine ernsthaften Managementschwierigkeiten oder Corporate-Governance-Probleme im Zusammenhang mit den Mitgliedern des IPS aufgetreten, die eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten beeinträchtigen könnten.
 - (v) Drittparteien⁷ sind nicht in der Lage, Einfluss auf die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten auszuüben oder diese zu verhindern.
 - (vi) Soweit es im Hinblick auf den bisherigen Mittelfluss zwischen Mitgliedern des IPS Anzeichen dafür gibt, dass die Fähigkeit zur raschen Übertragung von Mitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten vorhanden ist, wird dies berücksichtigt.
 - (vii) Der Vermittlerrolle institutsbezogener Sicherungssysteme beim Krisenmanagement und ihrer Verantwortung für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung angeschlagener Mitglieder kommt entscheidende Bedeutung zu.
- **Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe b CRR, dass eine Haftungsvereinbarung vorliegt, die sicherstellt, dass das IPS die von ihm zugesagte Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann, prüft die EZB, ob**
 - (i) die Regelungen des IPS eine breite Palette von Maßnahmen, Verfahren und Mechanismen enthalten, die den Rahmen für die Tätigkeit des IPS bilden. Dieser Rahmen sollte eine Reihe verfügbarer Maßnahmen vorsehen, darunter sowohl weniger einschneidende Maßnahmen als auch intensivere Maßnahmen, die angesichts der Risikoexposition des begünstigten Mitgliedsinstituts des IPS und der Schwere seiner finanziellen Engpässe angemessen sind, einschließlich direkter Kapital- und Liquiditätsunterstützung. Die Unterstützung durch das IPS kann an Bedingungen geknüpft sein, z. B. an die Umsetzung bestimmter Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen durch das betreffende Institut,
 - (ii) die Organisations- und Leitungsstruktur des IPS und das Verfahren zur Beschlussfassung betreffend Unterstützungsmaßnahmen eine zeitnahe Unterstützung ermöglichen,
 - (iii) das IPS eindeutig zugesagt hat, Unterstützung zu leisten, wenn ein Mitglied des IPS trotz vorheriger Risikoüberwachung und Frühinterventionsmaßnahmen tatsächlich oder wahrscheinlich zahlungsunfähig oder illiquide wird. Darüber hinaus sollte das IPS

⁷ Drittparteien sind alle Parteien, bei denen es sich nicht um die Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft, ein Mitglied der Beschlussorgane oder einen Anteilseigner eines Mitgliedsinstituts des IPS handelt.

gewährleisten, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten,

- (iv) das IPS in regelmäßigen Abständen Stresstests durchführt, um potenzielle Maßnahmen zur Kapital- und Liquiditätsunterstützung zu quantifizieren,
- (v) die Risikoabsorptionsfähigkeit des IPS (bestehend aus eingezahlten Mitteln, potenziellen nachträglichen Zahlungen und vergleichbaren Verpflichtungen) ausreichend ist, um potenzielle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten seiner Mitglieder abzudecken,
- (vi) ein Ex-ante-Fonds geschaffen wurde, um zu gewährleisten, dass dem IPS jederzeit Mittel für Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, und
 - (a) die Beitragszahlungen an den Ex-ante-Fonds nach einem klar festgelegten Rahmen erfolgen,
 - (b) die Mittel ausschließlich in liquide und sichere Anlagen investiert werden, die jederzeit liquidiert werden können und deren Wert nicht von der Solvenz und Liquidität der Mitglieder des IPS und ihrer Tochterunternehmen abhängt,
 - (c) bei der Bestimmung der Mindestzielausstattung des Ex-ante-Fonds die Ergebnisse des Stresstests des IPS berücksichtigt werden,
 - (d) ein angemessener Sockel-/Mindestbetrag für den Ex-ante-Fonds festgelegt wird, um die sofortige Verfügbarkeit der Mittel zu gewährleisten.

Institutsbezogene Sicherungssysteme können als Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme⁸ anerkannt werden und können unter den in den jeweiligen nationalen Gesetzen festgelegten Bedingungen die Erlaubnis erhalten, die verfügbaren Finanzmittel für andere Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern. In diesem Fall berücksichtigt die EZB die verfügbaren Finanzmittel bei der Prüfung der Verfügbarkeit von Mitteln für die Gewährung der Unterstützung, wobei sie den unterschiedlichen Zwecken eines IPS (das auf den Schutz seiner Mitglieder ausgerichtet ist) und eines Einlagensicherungssystems (das in erster Linie Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstituts schützen soll) Rechnung trägt.

- **Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c CRR bestimmt, dass das IPS über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügen muss, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituation der einzelnen Mitglieder und das IPS**

⁸ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149-178).

insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme, und diese Systeme eine angemessene Überwachung von ausgefallenen Positionen gemäß Artikel 178 Absatz 1 CRR sicherstellen müssen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob

- (i) die Mitgliedsinstitute des IPS verpflichtet sind, dem Leitungsgremium des IPS in regelmäßigen Abständen aktuelle Informationen über ihre Risikosituation zu übermitteln, einschließlich Informationen über ihre Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen,
- (ii) entsprechende geeignete Datenfluss- und IT-Systeme vorhanden sind,
- (iii) das Leitungsgremium des IPS einheitlich geregelte Standards und Methoden für den Rahmen festlegt, der von den Mitgliedern des IPS beim Risikomanagement anzuwenden ist,
- (iv) es zwecks Überwachung und Einstufung der Risiken durch das IPS eine gemeinsame Definition der Risiken gibt, in allen Instituten die gleichen Risikokategorien überwacht werden und bei der Quantifizierung der Risiken das gleiche Konfidenzniveau und der gleiche Zeithorizont zugrunde gelegt werden,
- (v) die IPS-Systeme zur Überwachung und Einstufung von Risiken die Mitglieder des IPS entsprechend ihrer Risikosituation einstufen, d. h. das IPS sollte verschiedene Kategorien festlegen, denen seine Mitglieder zugeordnet werden, sodass frühzeitige Interventionen ermöglicht werden,
- (vi) das IPS die Möglichkeit hat, auf die Risikosituation seiner Mitglieder Einfluss zu nehmen, indem es Anweisungen, Empfehlungen usw. ausgibt, um z. B. bestimmte Tätigkeiten zu beschränken oder eine Reduzierung bestimmter Risiken zu verlangen.

- **Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe d CRR, dass das IPS eine eigene Risikobewertung durchführt, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, untersucht die EZB, ob**

- (i) das IPS die Risiken und Schwachstellen des Sektors, dem seine Mitgliedsinstitute angehören, in regelmäßigen Abständen bewertet,
- (ii) die Ergebnisse der Risikobewertungen, die vom Leitungsgremium des IPS durchgeführt werden, in einem Bericht oder einem sonstigen Dokument zusammengefasst sind und den jeweiligen Beschlussorganen des IPS und/oder den Mitgliedern des IPS kurz nach der Fertigstellung übermittelt werden,
- (iii) einzelne Mitglieder nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c über ihre Risikoeinstufung durch das IPS informiert werden.

- **Nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe e CRR muss das IPS jährlich einen konsolidierten Bericht mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung,**

dem Lagebericht und dem Risikobericht über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob

- (i) der konsolidierte oder aggregierte Bericht von einem unabhängigen externen Prüfer auf der Grundlage des maßgeblichen Rechnungslegungsrahmens oder gegebenenfalls der maßgeblichen Aggregationsmethode geprüft wird,
- (ii) der externe Prüfer verpflichtet ist, ein Prüfungsurteil abzugeben,
- (iii) alle Mitglieder des IPS, die Tochterunternehmen aller Mitglieder des IPS, etwaige zwischengeschaltete Strukturen wie Holdinggesellschaften und die spezielle Einrichtung, die das IPS selbst leitet (sofern es sich um eine juristische Person handelt), in den Konsolidierungs-/Aggregationskreis einbezogen sind,
- (iv) in Fällen, in denen das IPS einen Bericht mit der aggregierten Bilanz und eine aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die Aggregationsmethode gewährleisten kann, dass alle gruppeninternen Risikopositionen beseitigt werden.

• **Gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe f CRR prüft die EZB, ob**

- (i) der Vertrag oder die satzungsmäßige Vereinbarung eine Bestimmung enthalten, die die Mitglieder des IPS verpflichtet, ihre Absicht, aus dem System auszusteigen, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden.

• **Nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe g CRR ist die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen („Mehrfachbelegung“) sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS zu unterlassen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung untersucht die EZB, ob**

- (i) der externe Prüfer, der für die Prüfung des konsolidierten oder aggregierten Finanzberichts zuständig ist, bestätigen kann, dass eine Mehrfachbelegung sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wurde,
- (ii) etwaige Transaktionen der Mitglieder des IPS zu einer unangemessenen Bildung von Eigenmitteln auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis geführt haben.

• **Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung nach Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe h CRR, dass sich das IPS auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen**

Geschäftsprofil stützen muss, berücksichtigt die EZB die folgenden Erwägungen:

- (i) Das IPS sollte (unter den Instituten, die teilnahmeberechtigt sind) über genügend Mitglieder verfügen, sodass die Deckung etwaiger von ihm durchzuführender Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet ist.
- (ii) Bei der Prüfung des Geschäftsprofils sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: Geschäftsmodell, Geschäftsstrategie, Größe, Kunden, regionaler Schwerpunkt, Produkte, Finanzierungsstruktur, Hauptrisikokategorien, Vertriebskooperations- und Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Mitgliedern des IPS usw.
- (iii) Die verschiedenen Geschäftsprofile der Mitgliedsinstitute des IPS sollten die Überwachung und Einstufung ihrer Risikosituationen anhand der vom IPS eingeführten einheitlich geregelten Systeme ermöglichen (Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c CRR).
- (iv) Die IPS-Sektoren basieren häufig auf Kooperationen, d. h. Zentralinstitute und sonstige spezialisierte Institute des Netzwerks bieten anderen Mitgliedern des IPS Produkte und Dienstleistungen an. Bei der Prüfung der Homogenität der Geschäftsprofile berücksichtigt die EZB, inwieweit die Geschäftstätigkeiten der Mitglieder des IPS mit dessen Netzwerk verbunden sind (Produkte und Dienstleistungen für lokale Banken, Dienstleistungen für gemeinsame Kunden, Kapitalmarktaktivitäten usw.).

© Europäische Zentralbank, 2016

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-899-2433-7
DOI 10.2866/15284
EU-Katalognr. QB-4-16-568-DE-N